

Dr. EISENHART v. LOEPER  
RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Verwaltungsgericht  
Postfach 105052

70044 Stuttgart

Hinter Oberkirch 10  
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07  
Fax 0 74 52 / 10 11

Unser Zeichen  
7.02.2012

bitte stets angeben

ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

1. von Herrn Gangolf Stocker, Stadtrat und Kunstmaler, Hornbergstr. 132 , 70186 Stuttgart
2. von Herrn Hannes Rockenbauch, Stadtrat und Diplomingenieur (Architekt), Reinsburgstr. 109 a, 70197 Stuttgart

- Antragsteller Ziffer  
1 und 2 -

ASt. Ziffer 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eisenhart v. Loeper, Hinter Oberkirch 10, 72202 Nagold

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Landesregierung, diese vertreten durch Innenminister Reinhold Gall, Dorotheenstr. 6, 70173 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

beizuladen: Deutsche Bahn Netz AG, vertreten durch den Vorstand Oliver Kraft (Vorsitzender), Dr. Roland Bosch, Hansjörg Hess, Dr. Jörg Sandvoß, Hans-Otto Umlandt, Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt

wegen einstweiliger Anordnung zur Unterlassung von Baumfällarbeiten im Mittleren Schlossgarten von Stuttgart (Projekt „Stuttgart 21“).

Im Namen der Antragsteller Ziffer 1 und 2, Vollmachten anliegend (K1 und K2), beantrage ich,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die von der Beigeladenen beabsichtigte Fällung von Bäumen im Mittleren Stuttgarter Schlossgarten solange nicht durch polizeiliche Maßnahmen zu unterstützen, bis im Verfahren der Hauptsache über die Frage der unzulässigen Rechtsausübung und der Nichterfüllung von verbindlichen Zusicherungen aus Ziffern 11 und 12 des Schlichterspruches von Dr. Heiner Geißler („S 21 plus“) rechtskräftig entschieden wurde,
2. über den Antrag nach Ziffer 1 bis zur Entscheidung der Kammer eine Vorsitzenden-Entscheidung nach § 123 Abs.2 S.3, 80 Abs. 8 VwGO zu treffen,
3. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Begründung:**

#### **I.**

#### **Zur Zulässigkeit**

1. Mit den gestellten Anträgen geht es um Rechte der Antragsteller auf Beachtung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns sowie gegenüber der Bahn AG auf Vermeidung von Schikane und Rechtsmissbrauch und auf Erfüllung verbindlicher Zusicherungen: Die Antragsteller verlangen, die staatliche Unterstützung von unmittelbar drohenden Baumfällarbeiten im Mittleren Schlossgarten von Stuttgart zu unterlassen, weil diese eingegangene Verpflichtungen brechen.

Sie machen geltend: Die durch hoheitliches Handeln der Antragsgegnerin eingeleiteten Verhandlungen unter der Regie von Dr. Heiner Geißler dienten der demokratischen Bewältigung des großen Konflikts um das Projekt „Stuttgart 21“ ; daraus hervorgegangene Zusagen und Übereinkünfte hätten einen rechtsstaatlich verbindlichen Rang erhalten und würden daher ggfs. für die Teilnehmer eigene Rechte und Pflichten auslösen . Die Antragsteller verlangen, dass eigene Rechte aus der Schlichtung zum Projekt „Stuttgart 21 plus“ beachtet und nicht gebrochen werden.

Soweit die Rechtsausübung der Bahn AG zur Baumfällung unzulässig ist, darf die nach Artikel 20 Absatz 3 GG an Gesetz und Recht gebundene Antragsgegnerin diese nicht durch ihr hoheitliches Handeln unterstützen und sichern.

Die Entscheidung betreffend die Zusagen der Bahn AG erfordert zugleich, sie im Verfahren beizuladen.

Da es um die Ausgestaltung eines Eisenbahnprojekts und um das Verhalten eines Hoheitsträgers im Konflikt um S 21 geht, ist öffentliches Recht betroffen. Der Verwaltungsrechtsweg ist daher nach § 40 VwGO eröffnet.

2. Die Antragsteller machen aus folgenden Gründen geltend, in eigenen Rechten i. S. von § 42 VwGO durch die Folgen der Schlichtung betroffen zu sein:

- a) Der Antragsteller Ziffer 1 ist als Stuttgarter Stadtrat und als Vorsitzender der Initiative „Leben in Stuttgart e.V.“ Mitglied im Aktionsbündnis gegen das Projekt „Stuttgart 21“. Als dessen Sprecher hat er an den Schlichtungsverhandlungen unter der Leitung von Dr. Heiner Geißler maßgeblich mitgewirkt.
- b) Der Antragsteller Ziffer 2 ist ebenfalls Mitglied und Sprecher des Aktionsbündnisses gegen „Stuttgart 21“. Er hat als SÖS-Stadtrat für dieses Bündnis an allen Sitzungen des Fakten-Checks und des Stresstests teilgenommen. In dieser Funktion vertrat er die Teilnehmer der S 21 - Gegner vor den Medien und abwechselnd mit Frau Dr. Brigitte Dahlbender (Landesvorsitzende des BUND) bei den Tagesabschlusspressekonferenzen.

Der Tatsachenvortrag zu a) und b) wird als gerichtsbekannt angenommen. Zugleich ist zur Glaubhaftmachung auf den Schlichterspruch (Anlage K 3), die Erklärung von Dr. Geißler vom 6.02.2012 (Anlage K 4) und die eidesstattliche Erklärung des Antragstellers Ziffer 2 (Anlage K 7) zu verweisen.

- c) Beide Antragsteller machen geltend, dass die Antragsgegnerin und die Beizuladende im Zuge von Ziffern 11 und 12 der Schlichter-Empfehlung für „Stuttgart 21 plus“ verbindlich zugesagt haben, Verbesserungen zu leisten. Auch wurde dazu zwischen allen Beteiligten der „Stresstest“ vereinbart, um jedenfalls bezüglich der strittigen Leistungsfähigkeit des geplanten Tiefbahnhofs eine einwandfreie Überprüfung herbeizuführen, ob mindestens 30% Leistungszuwachs im Vergleich zum Kopfbahnhof erreicht werden.

Die Zusicherungen und die Vereinbarung sollten streitschlichtend wirken. Das konnte aber nur geschehen, wenn sie für die an der Schlichtung Beteiligten rechtlich wertvoll, verbindlich und somit durchsetzbar sein würden. Wäre die Schlichtung ohne Chance auf verbindliche Regelungen gewesen, eine trickreiche Show und damit Farce, wären die Teilnehmer nicht hingegangen. Die Schlichtung hatte damit den Charakter einer Verhandlung zur Klärung von Fakten (Fakten-Check) und zur eventuellen Eingehung einer Vereinbarung.

In der vorvertraglichen Stufe schuf sie ein Rechtsverhältnis gemäß § 311 Absatz 2 Nr. 1 BGB mit der Pflicht zur Beachtung der Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils. Und es war zugleich der Haftungstatbestand der „culpa in contrahendo“ eröffnet, soweit in der zweiten Stufe Zusicherungen gegeben und verbindlich vereinbart wurden, die nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ und des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr (§§ 242, 311 II Nr. 1 i. V. m. § 241 II BGB) eingehalten werden mussten.

Der Sinn der Schlichtung gebietet es demgemäß, die Beteiligten im Rahmen der erzielten Zusicherungen und Vereinbarungen als unmittelbar Begünstigte zu verstehen, denen daraus Ansprüche auf deren Erfüllung und damit zugleich die Geltendmachung zustehen. Das bekräftigt Folgendes:

Die Antragsgegnerin ist hoheitlich an die Anwendung von Gesetz und Recht (Art. 20 Absatz 3 GG) gebunden und damit verpflichtet, staatliches, namentlich

polizeiliches Handeln nur unter den Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu leisten.

Dies muss umso mehr gelten, als die Antragsgegnerin selbst die Verhandlungen unter der Regie von Dr. Geißler einberufen und an den Verhandlungen auf höchster Ebene mitgewirkt hat. Sie darf sich dazu nicht in Widerspruch setzen, als wäre es eine bloße Show gewesen.

Zugleich lässt sich - auch im Verhältnis zur Bahn AG - feststellen: Das Verbot der unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 und das Schikaneverbot nach § 226 BGB gelten für alle Rechtsgebiete, auch im Prozessrecht (siehe Palandt/Ellenberger, Kommentar zum BGB, 71. Auflage 2012, § 226 Rn 1 mit Nachweisen). § 226 BGB greift auch als Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB ein, das zur Notwehr, zu Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen berechtigt (vgl. Palandt-Ellenberger aaO Rn 3). Auch daraus ergeben sich mögliche unmittelbare Rechte der Antragsteller.

## II.

### **Begründetheit:**

Der geltend gemachte Antrag ist begründet, wenn die nach § 123 VwGO gebotene summarische Prüfung ergibt, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehen.

1. Der Anordnungsanspruch setzt zunächst voraus, dass vorliegend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen ist, dass nach den vorliegenden Willenserklärungen auf deren verbindlichen Rechtscharakter zu schließen ist.
  - a) In diesem Sinne ist zuerst auf die Art und Weise des Zustandekommens der Schlichtungsverhandlungen (Fakten-Check und Folgen) einzugehen:

Die gewaltige Eskalation des Konflikts um das Großprojekt „Stuttgart 21“ am „schwarzen Donnerstag“, dem 30.09.2010, mit dem Polizei - Großeinsatz von Pfefferspray und Wasserwerfern hatte zu einer öffentlichen Empörung mit Demonstrationen in der Landeshauptstadt von nie gekanntem Ausmaß geführt.

Der Ruf nach neuen Wegen, den Bürgerwillen ernst zu nehmen, war unüberhörbar stark und führte dazu, dass der damalige Ministerpräsident Mappus im Einvernehmen mit dem seinerzeitigen Fraktionsvorsitzenden der Grünen im Landtag, Kretschmann, Dr. Heiner Geißler, Bundesminister a. D., als „Schlichter“ berief. Alle Landtagsfraktionen und das Aktionsbündnis gegen S 21 stimmten dem zu.

Das Schlichtungsverfahren (sui generis) begann am 15. Oktober 2010 und führte während der Verhandlungen zu einer Friedenspflicht.

Beweis: Abdruck der Schlichtungs-Empfehlung aus „Bürger Macht Politik“, hrsg. von Monika Kappus, Seite 101-112, hier S. 102, Ziffer 1 als Anlage K 3

Die herausragend hohe Bedeutung des Vorgangs spiegelte sich in ständiger Internet- und Fernsehpräsenz. In neun „Schlichtungsrunden“ vom 22. Oktober bis 30. November 2010 haben die Beteiligten zur Faktenklärung auf Augenhöhe beigetragen (siehe näher die Beschreibung in Anlage K 3). Wären daraus hervorgegangene Zusicherungen und Vereinbarungen wertlos, würde dies die demokratische Streitkultur entwürdigen. Das Bemühen der Landesregierung um die Wiedergewinnung von Vertrauen durch Ernstnehmen der anderen Seite und durch Verlässlichkeit staatlichen Handelns wäre gescheitert.

- b) In Kenntnis der vorliegenden Antragsschrift hat Dr. Geißler mit Schreiben vom 6.02.2012 die diesseitige Darstellung der Fakten und die rechtliche Bewertung ausdrücklich bestätigt. Er führt weiter aus:

„Die Ziffern 11 und 12 der Schlichtung sind in den Abschlussgesprächen am Nachmittag des 30. November 2010 zwischen beiden Seiten vereinbart worden. Die abschließende Formulierung „diese von mir vorgetragene Vorschläge in den Ziffern 11 und 12 werden von beiden Seiten für notwendig gehalten“ ist von beiden Seiten ausdrücklich bestätigt worden, wobei anfängliche, aber dann fallen gelassene Bedenken eher beim Aktionsbündnis zu erkennen waren. Auf Seiten der Projektbefürworter, d.h. der Bahnvorstände Rüdiger Grube, Volker Kefer, des Ministerpräsidenten Mappus, der Verkehrsministerin Gönner, des Oberbürgermeisters Schuster und des Regionalverbandsvorsitzenden Bopp gab es nur einhellige Zustimmung.“

Beweis: Telefaxschreiben von Dr. Heiner Geißler an den Unterzeichner vom 6.02.2012, Anlage K 4

Geißler bekräftigt dies nachfolgend noch mit den Worten:

„In der Abschlusssitzung ist der Schlichterspruch von mir einschließlich der Ziffern 11 und 12 dann anschließend in Anwesenheit aller Beteiligten, der Pressevertreter und vor einem Millionenpublikum im Fernsehen und im Internet ohne Widerspruch von irgendeiner Seite vorgetragen worden. Auch in der anschließenden Pressekonferenz wurde der Inhalt von beiden Seiten noch einmal bestätigt.“

Beweis: Wie oben

- c) Der genaue Erklärungsinhalt von Ziffer 11.2 des Schlichterspruchs lautet:

„Die Bäume im Schloßgarten bleiben erhalten. Es dürfen nur diejenigen Bäume gefällt werden, die ohnehin wegen Krankheiten, Altersschwäche in der nächsten Zeit absterben würden. Wenn Bäume durch den Neubau existentiell gefährdet sind, werden sie in eine geeignete Zone verpflanzt.“

Beweis: Kopie des vorgelegten Schlichterspruchs, Anlage K 3

Die Beschreibung ist genügend bestimmt und rechtlich vollziehbar. Der Schutz dieser Bäume und des natürlichen Lebensraums hat auch, wie der Schlichter wusste, wie sich aber auch bei der Eskalation des Konflikts um „Stuttgart 21“ am 30.09.2010 gezeigt hatte, eine besonders hohe Bedeutung. Das gilt für die

Luftreinhaltung mitten im Stuttgarter Talkessel, für das Miterleben der Menschen mit der außermenschlichen Kreatur, für die stadtnahe Erholung, für die Identität, für das kulturelle Bewusstsein und für die Geschichte dieser Stadt.

Dr. Geißler betont dementsprechend auf Seite 2, am Schluss seines Schreibens den zentralen Rang der Ziffer 11.2, die Bäume im Schloßgarten zu erhalten, und untersteicht dies mit dem Satz:

„Dieser Streitpunkt sollte nach Auffassung beider Seiten endgültig ausgeräumt werden.“

Beweis: Wie oben

Bemerkenswert ist: Die Bahn AG macht bei der drohenden Fällung der Bäume im Schlossgarten in keinem einzigen Fall geltend, ein Baum würde ohnehin wegen Krankheit oder Altersschwäche demnächst absterben. Damit verbietet sich das Fällen der Bäume vollständig.

2. Obwohl der Anordnungsanspruch nach dem vorstehenden Sachverhalt gesichert erscheint, sei ergänzend vorgetragen:

a) Die Antragsgegnerin, das Innenministerium des Landes, hat bereits Ende Dezember 2011 von der Deutschen Bahn AG eine verbindliche Erklärung über das Baurecht im Schlossgarten verlangt.

Beweis: Bericht der Stuttgarter Nachrichten vom 30.12.2011, Anlage K 5

Die Bahn hatte verheimlicht, dass damals die Verbotsvorgabe des Eisenbahnbundesamts (EBA) vom Oktober 2010 gegen das Fällen der Bäume des mittleren Schlossgartens noch bestand. Die Buchung von 500 Hotelbetten für Polizisten musste sodann wieder abgesagt werden.

Beweis: Wie oben

Bekanntlich hat das EBA die Verfügung am 26.01.2012 wieder aufgehoben. Der dagegen gerichtete Eilantrag des BUND beim VGH wurde von dort am 3.02.2012 abschlägig beschieden (5 S 190/12).

Im Unterschied dazu geht es vorliegend um einen anderen Streitgegenstand: Das Land soll aus Rechtsgründen die von der Bahn AG im Februar 2012 geplanten Baumfällungen nicht durch den vorgesehenen polizeilichen Großeinsatz sichern, weil die Baumfällungen die Vereinbarungen zu „S 21 plus“ brechen würden und daher unzulässig sind.

b) Der Rechtscharakter des Schlichterspruchs tritt bei dessen Annahme der ausgesprochenen Empfehlungen besonders in Folgendem hervor:

Laut Ziffer 12 soll die Bahn durch den Stresstest anhand einer Simulation nachweisen, „dass ein Fahrplan mit 30 % Leistungszuwachs in der Spitzenstunde mit guter Betriebsqualität möglich ist. Dabei müssen anerkannte Standards des Bahnverkehrs... zur Anwendung kommen...“ (siehe Kappus aaO S.110 f.). Die

Ergebnisse der Simulation sollten, wie weiter ausgeführt wird, entscheiden, welche der vorgeschlagenen Baumaßnahmen zu realisieren sind.

Die genannte Regelung war die zentrale Voraussetzung dafür, dass das Projekt „Stuttgart 21“ überhaupt realisierbar sein durfte.

- c) Der genaue Inhalt der Vereinbarung bezieht sich zwar zunächst auf den Wortlaut der Ziffern 11 und 12 des Schlichterspruchs. Dennoch ist zu differenzieren:

Die Forderung nach Ziffer 11.1 betrifft die Art und Weise der Nutzung der durch Gleisabbau frei werdenden Flächen, die nur vom Gemeinderat der Stadt Stuttgart entschieden werden kann. Auch heißt es in Ziffer 12: „Welche der von mir vorgeschlagenen Verbesserungen der Strecken bis zur Inbetriebnahme von S 21 realisiert werden, hängt von den Ergebnissen der Simulation ab.“

Uneingeschränkt gelten sollen hiernach aber die oben unter Ziffer 1 a) und b) genannten Forderungen.

Zu deren Durchführung haben sich die Antragsgegnerin und die Bahn AG verpflichtet (siehe oben Seite 5) .

Die Befürworter von S 21 haben sich ferner entsprechend dieser Vereinbarung auf das Verfahren zum Stresstest eingelassen, weil sie überzeugt waren, den „Stresstest“ zu bestehen, wogegen die S 21-Gegner sicher waren, die gegnerische These von einem Leistungszuwachs des Tiefbahnhofs im Vergleich zum Kopfbahnhof um 30 % sei nicht zu beweisen, sondern zu widerlegen.

3. In der Folge zum Schlichterspruch sind folgende Faktoren zu nennen, die bei summarischer Prüfung eine rechtlich verbindliche Vereinbarung überwiegend wahrscheinlich machen:

- a) Heiner Geißler hat in seinem sog. Schlichterspruch betont:  
 „Ich kann den Bau des Tiefbahnhofs nur befürworten, wenn entscheidende Verbesserungen an dem ursprünglichen Projekt vorgenommen werden, also aus Stuttgart 21 ein Stuttgart 21 Plus wird.“

Beweis. Anlage K 3 (Ziffer 11)

Geißler hat ferner unter Ziffer 12, letzter Absatz seiner Forderungen erklärt, seine Vorschläge nach Ziffer 11 und 12 „werden von beiden Seiten für notwendig gehalten“ (siehe S. 111, Anlage K 3).

Und nach Meldungen vom 19.12.2011 „ hat der Stuttgarter -21-Schlichter Heiner Geißler davor gewarnt, seinen Schlichterspruch zu ignorieren. Dies gelte mit Blick auf die Debatte um die anstehenden Baumverpflanzungen im Schlossgarten, sagte Geißler in einem Interview mit der Bild-Zeitung. Ein Fällen der Bäume müsse tabu bleiben. „Wer weiß, dass die Baumfällaktion Ende September 2010 Ausgangspunkt und Ursache für die Großdemonstrationen

und die blutige Eskalation am 30. September gewesen ist, handelt leichtfertig und unverantwortlich, wenn er die damals getroffene Vereinbarung infrage stellt“, sagte der frühere CDU-Politiker.

Beweis: Bericht der Badischen Zeitung vom 19.12.2011 „Geißler: Bäume nicht fällen“, Anlage K 6

Geißler verweist darauf, die Bäume sollten nicht gefällt, sondern verpflanzt werden. Experten hatten das Ausbaggern und Verpflanzen der alten Platanen im Schlossgarten als zu teuer und wenig sinnvoll befunden.

Demgegenüber betont Geißler jedoch wörtlich, dass die getroffene Vereinbarung auf keinen Fall - auch nicht von der Landesregierung - gebrochen werden dürfe. Zitat:

„Diese von beiden Seiten einstimmig gefasste Entscheidung ist der Maßstab für das weitere Vorgehen. Dies gilt auch für die Landesregierung. Wer diese Vereinbarung infrage stellt, bricht den öffentlich bekannt gemachten Vertrag.“  
Geißler fügt dem hinzu, Verpflanzen sei zwar teuer, aber nach Aussage von Fachleuten machbar.

Beweis: Wie oben

Dr. Geißler - bekanntlich ein sehr erfahrener Jurist - hat dem ASt. Ziffer 2 in gleicher Richtung vor einer Woche telefonisch versichert, der Schlichterspruch habe die in Ziffern 11 und 12 genannten Nachbesserungen als unabdingbar bezeichnet, die insoweit von der Bahn AG vor einem Millionenpublikum gegebenen Zusagen hätten rechtsverbindliche Wirkung.

Beweis zur Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Erklärung Hannes Rockenbauch als Anlage K 7

Der gestellte Antrag ist daher auch nach diesen Feststellungen begründet.

- b) Der Sprecher des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm e.V., Dr. Udo Andriof, hat Herrn Dieter Reicherter, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart a.D., mit Schreiben vom 28.02.2011 mitgeteilt:

„Die Projektpartner Deutsche Bahn AG, Verband Region Stuttgart, Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart fühlen sich dem Schlichterspruch verpflichtet und haben vielfach öffentlich betont, dass sie sich an den Schlichterspruch gebunden fühlen.“

Auch die Erhaltung der Bäume gemäß dem Schlichterspruch wurde anerkannt und nur mit dem Vorbehalt versehen, dass noch in einer Expertise festgestellt werden soll, welche Bäume verpflanzt werden können.

Beweis: Schreiben des Kommunikationsbüros vom 28.02.2011 als Anlage K 8 mit dem die Vertretungsbefugnis für die genannten Projektpartner zeigenden Logo

Auch diese Tatsachen erweisen die Begründetheit des Anordnungsanspruchs.

- c) Genau im Einklang damit wurde die gemeinsame Linie der Projektbefürworter im Sinne von „Stuttgart 21 plus“ sichtbar in der Landtagsdrucksache 14/7362 vom 15.12.2010. Sie gibt den Antrag der Landtagsfraktionen der CDU, der SPD und der FDP/DVP wieder, welche die Realisierung des als sehr konstruktiv bezeichneten Schlichterspruchs einfordert.

In der nachfolgenden Landtagsdebatte haben die Sprecher dieser Fraktionen erklärt, dass sie „sich ohne Wenn und Aber zum Ergebnis der Schlichtung bekennen“ in dem Sinne „Wir sind jetzt für Stuttgart 21 Plus“ (MdL Winfried Scheuermann, CDU, S. 7782 f., ähnlich MdL Martin Haller, SPD, Ministerin MdL Tanja Gönner, CDU, S. 7782 f. und MdL Dieter Bachmann, FDP/DVP, S. 7784: „Wir akzeptieren diesen Schlichterspruch in allen seinen Einzelheiten“.

Das geschah durch die Projektbefürworter ohne Vorbehalt und ohne Ausnahme.

Beweis: Auszüge aus der Landtagsdrucksache, Anlage K 9

- d) Bedeutsam erscheint ferner, dass die alte Landesregierung und die Bahn AG den nach Ziffer 12 der Schlichtungsforderung vorgesehenen Stresstest auf den behaupteten Leistungszuwachs des Tiefbahnhofs um 30 % in Gang gesetzt haben. Das lässt zwingend darauf schließen, dass der Vorschlag als machbar und erforderlich übernommen wurde.

Zwar wurde insoweit die schweizerische Firma SMA mit der Begutachtung beauftragt. Keine Partei hat aber erklärt, dass sie damit auf Einwände gegen die Richtigkeit des Gutachtens verzichten und sich dem Ergebnis ohne Rücksicht darauf unterwerfen würde.

- e) Die neue Landesregierung unter Ministerpräsident Kretschmann (seit Amtsbeginn am 12.05.2011) hat die konstruktive Haltung beider Seiten zur Durchführung des Stresstests im Sinne möglicher Streitschlichtung übernommen und den Stresstest unterstützt. Sie hat allerdings später überwiegend irrig angenommen, die Bahn AG habe den Stresstest bestanden. MP Kretschmann hat sowohl unmittelbar nach der Volksabstimmung vom 27.11.2011 als auch in einem offenen Brief an die Parkschützer vom 25.01.2012 erklärt, jetzt gelte es, „das Projekt gemeinsam mit anderen Projektpartnern konstruktiv und kritisch zu begleiten und die Schwächen, die in der Schlichtung zu Tage gefördert wurden, mit „Stuttgart 21 plus“ zu beheben“.

Beweis: Schreiben von Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann vom 25.01.2012 als Anlage K 10 (S. 4)

Die Zusage für „Stuttgart 21 plus“ gebietet, laut Ziffer 11.1 des Schlichterspruchs eindeutig, keine gesunden Bäume im Mittleren Schlossgarten zu fällen. Das muss zugleich unterbleiben, weil es an einem einwandfreien Stresstest gemäß Ziffer 12 fehlt (siehe die Glaubhaftmachung unten Ziffer 4).

Denn wenn die letztere zentrale Bedingung für die Verbesserung der Infrastruktur des Tiefbahnhofs um 30 % Leistungszuwachs unerfüllt bleibt und das Projekt daran scheitert, verbietet sich auch allein deshalb der

schwerwiegende, nicht wieder gut zu machende Eingriff der Fällung der Bäume im Zentrum der Stadt.

- f) Die Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamts als Planfeststellungsbehörde, die Verbotsverfügung gegen das Fällender Bäume im Schlossgarten vom Oktober 2010 am 26.01.2012 aufzuheben und die sie bestätigende VGH-Entscheidung stehen dem nicht entgegen.

Denn die Bahn AG war zweifellos berechtigt, ihre eigenen Planungen schon im eigenen Interesse so zu revidieren, dass sie im Sinne des Schlichterspruchs eine mehrheitliche Akzeptanz finden und das sichtbar gewordene gewaltige Konfliktpotential auf diesem Wege zum großen Teil ausräumen würde.

Mit anderen Worten durfte die Beigeladene rechtliche Bindungen „ohne Wenn und Aber“ eingehen, die vom bestandskräftigen PFB 1.1 abweichen und ihn durch Verpflichtungsübernahme der Sache nach modifizieren. Nur so ließ sich das Ziel erreichen, eine von der Öffentlichkeit gewünschte und gebilligte Konfliktlösung zu ermöglichen.

Der auch im öffentlichen Recht geltende Grundsatz des Vertrauensschutzes im Rechtsverkehr (siehe oben unter I Ziffer 2 c ) findet auch seinen Ausdruck im Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*). Das muss umso mehr gelten, wenn dafür, wie vorliegend, ein denkbar hoch angesiedelter landesrechtlicher Rahmen zur Konfliktbereinigung gewählt wird (siehe oben I Ziffer 2 d ) . Vor allem waren sich die Konfliktparteien einig über die Erhaltung der Bäume des Schlossgartens sowie den erforderlichen Nachweis durch den „Stresstest“ zu der Frage, ob der Leistungszuwachs von 30 % für den Tiefbahnhof im Vergleich zum Kopfbahnhof zu realisieren ist.

4. Gegenwärtig hat die Bahn AG die Fällung sämtlicher (176) Bäume des Mittleren Schlossgartens in Stuttgart für den 25. Februar 2012 gegenüber der Antragsgegnerin angedroht.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Chefs der Staatskanzlei, Staatssekretär Murawski vom 2.02.2012 an Dr. Kefer, Vorstand der Bahn AG, Anlage K 11, S.4

Leistet die Antragsgegnerin den von der Bahn AG innerhalb der vegetationsfreien Periode wesentlich früher, also mutmaßlich in der Woche vom 13. Februar den von der Bahn AG gewünschten Polizeischutz zur Durchsetzung ihrer geplanten Fällung der Bäume, dann soll es insoweit „nur“ um 108 jahrhundertealte Bäume, im übrigen um die Versetzung an andere Standorte gehen.

Beweis: Wie oben

Dies würde, wie ausgeführt und glaubhaft gemacht, die getroffene Vereinbarung brechen.

5. Rechtsmissbräuchlich und schikanös erscheint die unmittelbar drohende Fällung der 176 oder 108 Bäume im Mittleren Schloßgarten auch aus folgenden Gründen:

- a) Die Konfliktparteien der Schlichtung hatten sich auf der Grundlage des Schlichterspruchs (Ziffer 12, siehe den o.g. Beleg ) darauf geeinigt, es müsse „ohne Wenn und Aber“ ein Leistungszuwachs durch den Tiefbahnhof um 30 % erreicht werden. Nach den bis heute nicht widerlegten umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen von Dr. Engelhardt und Kollegen sowie von Vieregg/Rösler sind die im SMA-Test zugrunde gelegten Angaben der Bahn AG in hohem Maße manipuliert . Tatsächlich ist hiernach durch den Tiefbahnhof mit 8 Gleisen mit einer drastischen Verschlechterung der Verkehrsinfrastruktur der Bahn zu rechnen.

Beweis: Zusammenstellung WikiReal.org, Kopie als Anlage K 12

Wenn das als überwiegend wahrscheinlich zu gelten hat, weil es die Bahn AG nicht widerlegen konnte, entfällt jegliche Legitimation und Planrechtfertigung zu „Stuttgart 21“ und damit auch eine Rechtfertigung für die Baumfällung im Mittleren Schlossgarten.

- b) Eine Untersuchung der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) hat durch ein entsprechendes Gutachten der Münchener Beratungsfirma Vieregg-Rösler ergeben, dass der bestehende Stuttgarter Kopfbahnhof heute schon in der Spitzenstunde zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr mindestens 50 Züge nach gültigen Standards fahren lassen kann im Vergleich zu maximal 49 Zügen, die der geplante Tiefbahnhof nach dem SMA-Test bewältigen kann. Weitere 6 Züge ließen sich über den Kopfbahnhof durch Nachrüstung entsprechender Signaltechnik auf der Strecke von Zuffenhausen verwirklichen.

Beweis: Mitteilung des Verkehrsministeriums vom 22.11.2011, Anlage K 13

Damit liegt ein weiterer Nachweis vor, dass die zentrale , vertraglich zugesagte Bedingung nach Ziffer 12 des Schlichterspruchs von der Bahn AG abredewidrig nicht erfüllt wurde.

- c) Die Bahn AG hat im PFB 1.1 eine Erhöhung der Grundwasserentnahme um zunächst 125 % beantragt, die nach neuesten Berichten weiter erhöht werden muss. Darin liegt nach § 76 I VwVfG mutmaßlich eine Planänderung, die wegen der wahrscheinlichen Wirkung auf die Rechte Dritter (sowohl von Eigentümern als auch von Naturschutzverbänden) ein neues Planfeststellungsverfahren erfordern dürfte. Auch insoweit wäre die Baumfällung ein gewaltiger Vorgriff auf eine noch ungeklärte Rechtslage . Vollendete Tatsachen zu schaffen, bevor die Sach- und Rechtslage geklärt ist, darf nicht als zulässig gelten. Der Rechtsstaat darf nicht „zu spät“ kommen, denn er lebt von der Effizienz in der rechtsstaatlichen, rechtzeitigen Beeinflussung der Verhältnisse. Dies muss gerade vorliegend besonders wichtig sein, wo der Konflikt um S 21 im Interesse der Menschen in Stuttgart zu befrieden ist.
- d) Es entspricht dem eigenen Grundsatzbeschluss der Bahn AG laut Geschäftsbericht 2001 , den Baubeginn ihrer planfestgestellten Teilabschnitte erst zu vollziehen, wenn die Genehmigung aller 7 Abschnitte des Großprojekts S 21 erteilt wurde. Auch schwere substantielle Eingriffe in das Eigentum oder andere Rechte rechtfertigen sich nicht aus einem Planungs- und Bautorso,

sondern allein aus der Genehmigung des Gesamtprojekts, das nur insgesamt verkehrsfähig ist.

Bekanntlich erfolgte zum PFA 1.2 am 30.01.2012 eine Erörterungsverhandlung wegen Planänderungen der Bahn AG. Zum Bereich Filderbahnhof liegt noch nicht einmal ein Planfeststellungsantrag vor. Auch im Planfeststellungsbereich Untertürkheim fehlt es an einem bestandskräftigen Beschluss.

Diese Umstände machen den Vollzug des nur formal noch bestehenden PFB 1.1 durch Vollzug von Baumfällungen im Stuttgarter Schlossgarten rechtsmissbräuchlich und unzulässig.

- e) Der einzige erkennbare Grund für den Aktionismus der Zerstörung des Mittleren Schlossgartens - beschönigend „Freimachung des Baufeldes“ genannt - liegt nach diesseitiger Überzeugung in dem Bemühen, damit den Widerstand gegen das Projekt S 21 zu brechen. Mit den dadurch bewirkten „vollendeten Tatsachen“ soll zugleich ein Entscheidungsdruck, genauer gesagt eine unzulässige Nötigung auf die Genehmigung der noch ungelösten Rechtsfragen ausgeübt werden. Das ist schikanös und rechtswidrig nach § 226 BGB.
6. Der Anordnungsanspruch ist auch begründet, weil die Antragsteller, wie eingangs dargestellt, die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Nach den vorstehenden Ausführungen heißt das im Ergebnis:
    - a) Die drohenden polizeilichen Sicherungsmaßnahmen zur Durchsetzung von Baumfällungen verletzen die Rechte der Antragsteller im Schlichtungsverfahren, denn die Antragsgegnerin darf ihnen gegenüber keinesfalls Zusagen und die Vereinbarung des Stresstests ( Ziffern 11 und 12 des angenommenen Schlichterspruchs) brechen.
    - b) Das gilt in doppelter Richtung gegenüber der Antragsgegnerin , aber auch gegenüber der Bahn AG, die mit der Erfüllung der Umsetzung der Ziffern 11 und 12 auch gegenüber den Antragstellern im Wort steht, jedoch völlig entgegengesetzt handelt und sich rechtsmissbräuchlich auf die ihr vom EBA am 26.01.2012 eingeräumte Position beruft.
  7. Der Anordnungsgrund besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit: Aus den Zusagen der Antragsgegnerin und der beigeladenen folgt das Recht der Antragsteller, jede staatliche, insbesondere polizeiliche Unterstützung für das geplante Fällen der 108 jahrhundertalten Bäume (möglicherweise sogar 176 Bäume, siehe oben) im Mittleren Schlossgarten zu unterlassen, weil dieses Recht sonst vernichtet würde.

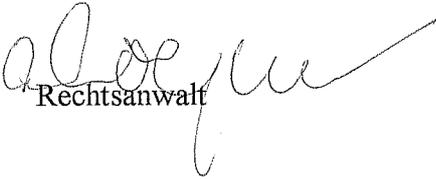
Vorsorglich: Sollte die Antragsgegnerin oder die Beizuladende sich darauf berufen, es gäbe zwingende Gründe, entgegen ursprünglicher Annahme die Bäume zu fällen, so wird dies bestritten. Das Land und die Bahn AG würden sich damit in Widerspruch zu der von Dr. Geißler dargelegten , endgültig streitschlichtenden Regelung nach Ziffer 11.2 des Schlichterspruchs setzen , den sie vorbehaltlos und endgültig angenommen haben. Unabhängig davon hätten Sie auch die Beweislast für die ungesicherte Behauptung zu tragen .Soweit es darauf rechtlich ankäme, wäre

diese Frage in dem gleichzeitig eingeleiteten Verfahren der Hauptsache durch gerichtliche Beweiserhebungen zu klären.

Es gibt also keinen anderen Weg zur Sicherung der Rechte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin und der Bahn AG, als dem diesseitigen Antrag stattzugeben.

8. Die Antragsteller haben der Antragsgegnerin vor Einleitung dieses Verfahrens mit Übersendung der Antragsschrift (noch ohne die Erklärung von Dr. Geißler vom 6.02.2012) Gelegenheit gegeben, bis zum Ablauf des 6.02.2012 einzulernen. Darauf erfolgte jedoch keine Reaktion.
9. Ich beantrage schließlich, den vorläufigen Streitwert der Sache festzusetzen.

Der gestellte Antrag ist begründet.

  
Rechtsanwalt